



Dienststelle Steuern

SRL 670 - Steuergesetz des Kantons Luzern

§ 40 - Allgemeine Abzüge

Von den Einkünften werden abgezogen

BESCHEINIGUNG

Wir bestätigen, dass der Verein

Christlich-Therapeutische Lebensberatung in Bern

die Voraussetzungen einer von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreiten ausschließlich gemeinnützigen Institution im Sinne von § 70 Abs. 1h des luzernischen Steuergesetzes (StG) erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an diese Institution sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Maßgabe von § 40 Abs. 1i und § 73 Abs. 1c StG abziehbar. Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten ausschließlich gemeinnützigen Institutionen beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Änderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, periodisch in Jahresrechnungen und Jahresberichte Einsicht zu nehmen, weitere Aufschlüsse zu verlangen und allenfalls auf die Anerkennung als ausschließlich gemeinnützige Institution zurückzukommen. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Ohne Ihren Gegenbericht gehen wir davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung der Liste der anerkannten ausschliesslich gemeinnützigen Institutionen, die auch den Namen Ihrer Institution enthält, einverstanden sind.

Luzern, 13. Oktober 2009

DIENSTSTELLE STEUERN DES KANTONS LUZERN

lic. iur. Ruedi Heim, Chef Rechtsdienst

Kopie

Abteilung juristische Personen (samt Akten)

3905248

SRL 620: Steuergesetz des Kantons Luzern

§ 40 Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:


- i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), wenn diese Leistungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33-40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a-c); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Staat oder die Gemeinden unterstützt werden,

§ 73 Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), sowie an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a-c); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Staat oder die Gemeinden unterstützt werden.

Freundliche Grüsse


Judith Amstad Sauer
Administration Geschäftsleitung
Telefon ++41 41 228 91 43
judi.amstad@lu.ch